

**Kommission für Lehre und Studium  
(LSK)**

Telefon: 314-23988  
E-mail: lsk@tu-berlin.de

*Genehmigtes*  
**Protokoll**

Berlin, den 10.06.2014

**der 887. Sitzung der  
Kommission für Lehre und Studium  
am 27.05.2014**

Beginn: 14.25 Uhr

Ende: 16:05 Uhr

**Anwesend:**

**Mitglieder:**

Die Damen  
Cifire  
Dötsch-Nguyen  
Jungnickel  
Morgner  
und die Herren  
Frank  
Samii Moghadam  
Schröder  
Stein  
Ziegler  
und Zorn

**Berater:**

Frau Weber (I-SIS)

**Gäste:**

Frau Großer, Frau Wagner (Stud. Ref. Fak VI)  
Frau Albrecht, Frau Hübner (Soziologie)  
Herr Gualini , Herr Hänsch, Herr Köppel  
(Stadt- und Regionalplanung)  
Herr Lang (Bühnenbild-Szenischer Raum)

**Protokoll:**

Frau Grupe

**T A G E S O R D N U N G**

<b>TOP</b>	<b>Beratungsgegenstand</b>	<b>Seite</b>
1.	Genehmigung der Tagesordnung	2
2.	Genehmigung des Protokolls der 886.Sitzung	- vertagt -
3.	Berichte	2
4.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnungen des Bachelor- und Masterstudiengangs „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung“ an der Fakultät VI	2-5
5.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnungen des Bachelor- und Masterstudiengangs „Stadt- und Regionalplanung“ an der Fakultät VI	5-8

6.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Zulassungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Bühnenbild_Szenischer Raum“ an der Fakultät VI	8-11
7.	Verschiedenes	11

---

### **TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird ohne Änderungen genehmigt.

---

### **TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 886. Sitzung**

- vertagt -

---

### **TOP 3: Berichte**

Herr Schröder berichtet von der Fachtagung zur Studieneingangsphase im Rahmen des Qualitätspaktes Lehre in Köln vom 22. bis 23. Mai 2014. Ein Schwerpunkt lag auf dem Austausch funktionierender Konzepte zur Studieneingangsphase. Herr Prof. Dr.-Ing. Manfred Hampe von der TU Darmstadt hielt ein Impulsreferat zum Thema Projekte in der Studieneingangsphase. Dies wurde ausgehend vom Maschinenbau u.a. im Rahmen des Qualitätspaktes Lehre auf die ganze Uni übertragen werden. Dieses Konzept wird eine Auflage im Rahmen der internen Akkreditierung sein, die in den nächsten sieben Jahren alle Studiengänge betreffen wird. (Die TU Darmstadt ist systemakkreditiert.) Das Konzept wurde an der Fakultät III der TUB im Rahmen des PIW aufgegriffen und umgesetzt. Mehr Informationen zur Fachtagung sind unter folgendem Link zu finden: <http://www.qualitaetspakt-lehre.de/de/3809.php>

---

### **TOP 4: Neufassung der Studien- und Prüfungsordnungen des Bachelor- und Masterstudiengangs „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung“ an der Fakultät VI**

Es werden vorgelegt:

- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnungen für den Bachelor- und Masterstudiengang „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung“ an der Fakultät VI vom 07.05.2014
- FKR-Beschluss vom 07.05.2014
- AK-Beschluss vom 30.04.2014
- Synopsen zur Neufassung der Studien- und Prüfungsordnungen
- Modulkataloge

Bearbeiter\_innen: Frau Dötsch-Nguyen, Herr Schröder, Herr Zorn

<b>Antrag der Fakultät VI</b>	<b>Eingang in der LSK</b>	<b>Beschluss LSK</b>
20.05.2014	22.05.2014	27.05.2014

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung und Zusammenlegung der Studien- und Prüfungsordnungen für den Bachelor- und den Masterstudiengang „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung“ an der Fakultät VI unter Beachtung der Anmerkungen der LSK, insbesondere zu BerlHG § 33 (2), zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veranlassen.

### **Anmerkungen**

Die LSK dankt der Fakultät VI für die guten Unterlagen zum Bachelor- und Masterstudiengang „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 26.05.2014 unter Beteiligung von Frau Albrecht, Frau Großer, Frau Hübner, Frau Wagner, Frau Weber, Herrn Drewlani und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Die Änderungen basieren auf der Anpassung an die AllgStuPO und auf Grund von studienganginternen Evaluationen. Im Rahmen der vorbereitenden Diskussionsrunde am 10.04.2014 und der Unterkommissionssitzung konnten alle Änderungen nachvollzogen und besprochen werden. Für die zukünftige Überarbeitung bittet die LSK um die Darstellung und Begründung der Änderungen in detaillierterer Form. Besonders gut ist die Form der Umsetzung der von alter in die neue StuPO anhand von Äquivalenzlisten und formalisierten Anträgen gelungen.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft getreten ist, weist die LSK darauf hin, dass es bis zum Sommersemester 2015 vermutlich einen geringen Anpassungsbedarf der Ordnungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen vor allem im Servicebereich) geben wird. Die Qualifikationsziele der selbst angebotenen Module und der Studiengangziele wurden sehr gut in Form von Lernergebnissen überarbeitet. Die AllgStuPO gilt vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

Die LSK begrüßt die Durchführung eines Mentoringprogramms in den Studiengängen. Andere Studiengänge und Fakultäten werden gebeten, sich über die Erfahrungen auszutauschen und ggf. ein eigenes Mentoringprogramm zu etablieren.

Der **Bachelorstudiengang** enthält

- Pflichtmodule im Umfang von 87 LP (ca. 48 %),
- Module im Wahlpflichtbereich im Umfang von 58 LP (ca. 32 %),
- Module aus dem Bereich der Freien Wahl im Umfang von 18 LP (10 %)
- Module im Umfang von mindestens 18 LP für fachübergreifende Studienanteile (10%)
- einem Berufspraktikum im Umfang von 5 LP (ca. 6 %)
- sowie einer Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP (ca. 7 %).

Insgesamt sind 3 Module aus dem Pflichtbereich im Umfang von 17 LP sowie das Berufspraktikum im Umfang von 5 LP unbenotet. Darüber hinaus sind weitere 9 Module im Umfang von 39 LP unbenotet, von denen maximal 24 LP im Rahmen des Soziologischen Wahlpflichtbereichs eingebracht werden können. Die Studierenden können sich auch entscheiden, ob entweder der Wahlpflichtbereich Technisches Fach im Umfang von 24 LP oder der Freie Wahlbereich im Umfang von 18 LP bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt wird. Insgesamt sind Studienleistungen im Umfang von etwa 12% unbenotet. Für bis zu 13% der Gesamtstudienleistungen wählen die Studierenden zwischen benoteten und unbenoteten Modulen. Für weitere bis zu 13% können die Studierenden entscheiden, ob benotete Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Der Anteil an nicht in die Gesamtnote eingehenden Modulen beträgt damit 22 % - 49%.

Zur Erfüllung von BerlHG § 33 (2) [in der Regel gehen 75% der Gesamtstudienleistungen in die Bildung der Gesamtnote ein] wurden mehrere Modelle kontrovers diskutiert. Wird die Regelvorgabe nicht erfüllt, so muss es eine schriftliche Begründung geben, die beschreibt, wie das Ziel der Reduktion von Prüfungsdruck erfüllt wird. Ein Modell zur Lösung muss dabei formal strukturell umsetzbar sein. Es muss also der Gleichbehandlungsgrundsatz erfüllt sein und die Vergleichbarkeit zwischen den Leistungen der Studierenden muss grundsätzlich durch die TUB gewährleistet sein. Die Studierenden selbst können sich durch ihre individuellen Entscheidungen für Wahlpflicht- und Wahlmodulen ein eigenes Profil bilden.

In der Praxis ist nun der Fall möglich, dass Studierende im Rahmen der Freien Wahl ausschließlich Module wählen, die unbenotet sind und entsprechend bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt werden. Dies ist eine individuelle Entscheidung der Studierenden. Andererseits darf eine StuPO strukturell nicht festlegen, dass ein Teil der Studierenden sich dafür entscheiden darf, dass ein Bereich (z.B. der Freie Wahlbereich) bei der Benotung berücksichtigt wird und der andere Teil der Studierenden darf sich dagegen entscheiden. Sonst würde dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht Rechnung getragen. Alle Studierenden dürften ggf. zwischen verschiedenen großen Anteilen in verschiedenen Bereichen (z.B. 12 LP entweder aus Wahlpflicht oder aus Freier Wahl) entscheiden, nicht aber individuell, ob benotete Module im Umfang von 12 LP eingehen oder nicht.

Die LSK hat folgendes uneiniges Meinungsbild gefasst: 4 : 4 : 1 (abgelehnt)

„In Studien- und Prüfungsordnungen dürfen Regelungen strukturell verankert sein, nach denen die Studierenden individuell entscheiden können, ob benotete Modulprüfungen in die Bildung der Gesamtnote (z.B. der gesamte Freie Wahlbereich) eingehen.“

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht aus Sicht der LSK dem BerlHG § 22 sowie § 33 (2) und den TU eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000.

Die Module haben einen Umfang von 3, 5,6,7, 8, 9 und 10 LP und entsprechen damit oft nicht der AllgStuPO § 33 (2). Studierende aus anderen Studiengängen können dennoch leicht an Modulen teilnehmen, da die Fakultät VI Module als Service im Umfang von 3 oder 6 LP durch einen geänderten Arbeitsumfang anbietet. Die LSK regt an, bei der nächsten Überarbeitung zu überprüfen, ob sich die Modulgröße von 3 LP bewährt. Andernfalls empfiehlt die LSK eine Anpassung auf 6, 9 oder 12 LP, so wie es die AllgStuPO in § 33 (2) vorsieht.

Die LSK empfiehlt die Erstellung eines Muster-Teilzeitstudienverlaufsplans, um die Möglichkeit eines abschnittswisen Studiums in Teilzeit bekannt zu machen. Im Individualfall muss dieser Plan dann angepasst werden.

#### **Der Masterstudiengang enthält**

- Pflichtmodule im Umfang von 53 LP (ca. 44 %),
- Module im Wahlpflichtbereich im Umfang von 24 LP (ca. 20 %),
- Module aus dem Bereich der Freien Wahl im Umfang von 18 LP (15 %)
- sowie einer Masterarbeit im Umfang von 25 LP (ca. 21 %).

Ein Modul aus dem Pflichtbereich im Umfang von 8 LP ist unbenotet. Der Freie Wahlbereich im Umfang von 18 LP wird bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Darüber hinaus sind weitere 9 Module im Umfang von 39 LP unbenotet, von denen maximal 24 LP im Rahmen des Soziologischen Wahlpflichtbereichs eingebracht werden können. Insgesamt sind Studienleistungen im Umfang von etwa 7% unbenotet. Weitere 15% der voraussichtlich benoteten Studienleistungen gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Für bis zu 20% der Gesamtstudienleistungen wählen die Studierenden zwischen benoteten und unbenoteten Modulen. Der Anteil an nicht in die Gesamtnote eingehenden Modulen beträgt damit zwischen 22 % - 42%. Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit dem BerlHG § 22 sowie § 33 (2) und den TU eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000.

Die Module haben einen Umfang von 3, 5, 6, 8, 9 und 15 LP und entsprechen damit oft nicht der AllgStuPO § 33 (2). Studierende aus anderen Studiengängen können dennoch leicht an Modulen teilnehmen, da die Fakultät VI Module als Service im Umfang von 3 oder 6 LP durch einen geänderten Arbeitsumfang anbietet. Die LSK regt an, bei der nächsten Überarbeitung zu überprüfen, ob sich die Modulgröße von 3 LP bewährt. Andernfalls empfiehlt die LSK eine Anpassung auf 6, 9 oder 12 LP, so wie es die AllgStuPO in § 33 (2) vorsieht.

Die LSK empfiehlt die Erstellung eines Muster-Teilzeitstudienverlaufsplans, um die Möglichkeit eines abschnittswisen Studiums in Teilzeit bekannt zu machen. Im Individualfall muss dieser Plan dann angepasst werden.

Ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) ist vorgesehen und in den Studienverlaufsplänen gekennzeichnet.

### **Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung**

#### 1. § 5 (1)

Die LSK empfiehlt Satz 4 zu streichen. Die Studienverlaufspläne legen den Grad der Verbindlichkeit nicht fest.

#### 2. § 9 (2)

Der Verweis ist auf § 5 (6) anzupassen.

### **Modulbeschreibungen**

Die LSK bittet die Fakultät VI zu überprüfen, ob in allen Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen zu unterteilen sind (siehe auch demnächst das neue Vorblatt Modulbeschreibung sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter:

[http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag\\_ziethen/massnahmen\\_und\\_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/](http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/)).

Wenn es Modulprüfungen gibt, muss auch angegeben werden, ob eine Benotung stattfindet oder nicht. Dies ist einerseits in der Modulliste bereits festgelegt muss aber auch in allen Modulbeschreibung festgelegt werden, da die Modulliste nur eine Kurzfassung der Modulbeschreibung ist und keine zusätzlichen Daten enthält.

Die LSK bittet die Fakultät, die Übertragung der Modulbeschreibungen in das Modultransfersystem MTS so bald wie möglich vorzunehmen, damit auch andere Studiengänge auf die Modulbeschreibungen im Rahmen von Serviceverflechtungen zugreifen können und die Umsetzung des SLM zügig gelingt.

Aus Sicht der LSK sollte das Punktesystem in der Modulbeschreibung angegeben werden.

Weitere redaktionelle Angaben zu den Modulen werden den Studiengangverantwortlichen in Papierform zur Verfügung gestellt.

### **TOP 5: Neufassung der Studien- und Prüfungsordnungen des Bachelor- und Masterstudiengangs „Stadt- und Regionalplanung“ an der Fakultät VI**

---

Es werden vorgelegt:

- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnungen für den Bachelor- und Masterstudiengang „Stadt- und Regionalplanung“ an der Fakultät VI vom 07.05.2014
- FKR-Beschluss vom 07.05.2014
- AK-Beschluss vom 29.04.2014

- Synopsenzur Neufassung der Studien- und Prüfungsordnungen
- Modulkataloge

Bearbeiter\_innen: Frau Dötsch-Nguyen, Herr Schröder, Herr Zorn

Antrag der Fakultät VI	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
20.05.2014	22.05.2014	27.05.2014

**Beschluss LSK 2/887 – 27.05.2014      Abstimmung: 6:1:2**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung und Zusammenlegung der Studien- und Prüfungsordnungen für den Bachelor- und den Masterstudiengang „Stadt- und Regionalplanung“ an der Fakultät VI unter Beachtung der Anmerkungen der LSK, insbesondere zu BerlHG § 33 (2), zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veranlassen.

**Anmerkungen**

Die LSK dankt der Fakultät VI für die guten Unterlagen zum Bachelor- und Masterstudiengang „Stadt- und Regionalplanung“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 26.05.2014 unter Beteiligung von Frau Großer, Frau Wagner, Frau Weber, Herrn Gualini, Herrn Hänsch, Herrn Köppel und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Die Änderungen basieren auf der Anpassung an die AllgStuPO und auf Grund von studienganginternen Evaluationen. Im Rahmen der vorbereitenden Diskussionsrunde am 10.04.2014 und der Unterkommissionssitzung konnten alle Änderungen nachvollzogen und besprochen werden. Für die zukünftige Überarbeitung bittet die LSK um die Darstellung und Begründung der Änderungen in detaillierterer Form.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft getreten ist, weist die LSK darauf hin, dass es bis zum Sommersemester 2015 vermutlich einen geringen Anpassungsbedarf der Ordnungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen vor allem im Servicebereich) geben wird. Die Qualifikationsziele der selbst angebotenen Module und der Studiengangziele wurden sehr gut in Form von Lernergebnissen überarbeitet. Die AllgStuPO gilt vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

**Der Bachelorstudiengang enthält**

- Pflichtmodule im Umfang von 111 LP (ca. 62 %),
- Module im Wahlpflichtbereich im Umfang von 36 LP (20 %),
- Module aus dem Bereich der Freien Wahl im Umfang von 12 LP (ca. 7 %)
- Module im Umfang von mindestens 24 LP für fachübergreifende Studienanteile (ca. 13%)
- einem Berufspraktikum im Umfang von 9 LP (ca. 5 %)
- sowie einer Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP (ca. 7 %).

Insgesamt sind 2 Module aus dem Pflichtbereich im Umfang von 11 LP sowie das Berufspraktikum im Umfang von 9 LP unbenotet. Darüber hinaus ist 1 weiteres Modul im Umfang von 3 LP unbenotet, das im Rahmen des Wahlpflichtbereichs eingebracht werden kann. Module mit den schlechtesten Noten im Umfang von 12 LP aus dem Wahlpflichtbereich gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Die Studierenden entscheiden, ob der Freie Wahlbereich im Umfang von 12 LP bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt wird. Insgesamt sind Studienleistungen im Umfang von etwa 11 % unbenotet. Für bis zu 2 % der

Gesamtstudienleistungen wählen die Studierenden zwischen benoteten und unbenoteten Modulen. 7% der schlechtesten Noten aus dem Profildbereich gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Für weitere bis zu 7 % können die Studierenden entscheiden, ob benotete Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Der Anteil an nicht in die Gesamtnote eingehenden Modulen beträgt damit 18 % -26%.

Zur Erfüllung von BerlHG § 33 (2) [in der Regel gehen 75% der Gesamtstudienleistungen in die Bildung der Gesamtnote ein] wurden mehrere Modelle kontrovers diskutiert. Wird die Regelvorgabe nicht erfüllt, so muss es eine schriftliche Begründung geben, die beschreibt, wie das Ziel der Reduktion von Prüfungsdruck erfüllt wird. Ein Modell zur Lösung muss dabei formal strukturell umsetzbar sein. Es muss also der Gleichbehandlungsgrundsatz erfüllt sein und die Vergleichbarkeit zwischen den Leistungen der Studierenden muss grundsätzlich durch die TUB gewährleistet sein. Die Studierenden selbst können sich durch ihre individuellen Entscheidungen für Wahlpflicht- und Wahlmodulen ein eigenes Profil bilden.

In der Praxis ist nun der Fall möglich, dass Studierende im Rahmen der Freien Wahl ausschließlich Module wählen, die unbenotet sind und entsprechend bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt werden. Dies ist eine individuelle Entscheidung der Studierenden. Andererseits darf eine StuPO strukturell nicht festlegen, dass ein Teil der Studierenden sich dafür entscheiden darf, dass ein Bereich (z.B. der Freie Wahlbereich) bei der Benotung berücksichtigt wird und der andere Teil der Studierenden darf sich dagegen entscheiden. Sonst würde dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht Rechnung getragen. Alle Studierenden dürften ggf. zwischen verschiedenen großen Anteilen in verschiedenen Bereichen (z.B. 12 LP entweder aus Wahlpflicht oder aus Freier Wahl) entscheiden, nicht aber individuell, ob benotete Module im Umfang von 12 LP eingehen oder nicht.

Die LSK hat folgendes uneiniges Meinungsbild gefasst: 4 : 4 : 1 (abgelehnt)

„In Studien- und Prüfungsordnungen dürfen Regelungen strukturell verankert sein, nach denen die Studierenden individuell entscheiden können, ob benotete Modulprüfungen in die Bildung der Gesamtnote (z.B. der gesamte Freie Wahlbereich) eingehen.“

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht aus Sicht der LSK dem BerlHG § 22 sowie § 33 (2) und den TU eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000. Sollte die Regelung nach StuPO § 8 (5) gestrichen werden, so reduziert sich der Anteil von nicht in die Gesamtnote eingehenden Prüfungsergebnissen auf 18 % - 20%. In diesem Fall ist eine Begründung der Abweichung von BerlHG § 33 (2) schriftlich nachzureichen.

Die Module haben einen Umfang von 3, 5, 6, 8, 9 und 12 LP und entsprechen damit manchmal nicht der AllgStuPO § 33 (2). Studierende aus anderen Studiengängen können dennoch leicht an Modulen teilnehmen, da die Fakultät VI Module als Service im Umfang von 3 oder 6 LP durch einen geänderten Arbeitsumfang anbietet. Die LSK regt an, bei der nächsten Überarbeitung zu überprüfen, ob sich die Modulgröße von 3 LP bewährt. Andernfalls empfiehlt die LSK eine Anpassung auf 6, 9 oder 12 LP, so wie es die AllgStuPO in § 33 (2) vorsieht.

Die LSK empfiehlt die Erstellung eines Muster-Teilzeitstudienverlaufsplans, um die Möglichkeit eines abschnittswisen Studiums in Teilzeit bekannt zu machen. Im Individualfall muss dieser Plan dann angepasst werden.

#### Der **Masterstudiengang** enthält

- Pflichtmodule im Umfang von 42 LP (35 %),
- Module im Wahlpflichtbereich im Umfang von 52-55 LP (ca. 43-46 %),
- Module aus dem Bereich der Freien Wahl im Umfang von 9-12 LP (ca. 8-10%)
- sowie einer Masterarbeit im Umfang von 25 LP (ca. 21 %).

Module im Umfang von 27-33 LP im Rahmen des Wahlpflichtbereichs werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Der Anteil an nicht in die Gesamtnote eingehenden Modulen beträgt damit zwischen 23 % - 28%.

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit dem BerlHG § 22 sowie § 33 (2) und den TU eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000.

Die Module haben einen Umfang von 3, 5, 6, 8, 9, 12 und 15 LP und entsprechen damit oft nicht der AllgStuPO § 33 (2). Studierende aus anderen Studiengängen können dennoch leicht an Modulen teilnehmen, da die Fakultät VI Module als Service im Umfang von 3 oder 6 LP durch einen geänderten Arbeitsumfang anbietet. Die LSK regt an, bei der nächsten Überarbeitung zu überprüfen, ob sich die Modulgröße von 3 LP bewährt. Andernfalls empfiehlt die LSK eine Anpassung auf 6, 9 oder 12 LP, so wie es die AllgStuPO in § 33 (2) vorsieht.

Die LSK empfiehlt die Erstellung eines Muster-Teilzeitstudienverlaufsplans, um die Möglichkeit eines abschnittswisen Studiums in Teilzeit bekannt zu machen. Im Individualfall muss dieser Plan dann angepasst werden.

Ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) ist vorgesehen und in den Studien-verlaufsplänen gekennzeichnet.

### **Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung**

#### 1. Bachelor § 3 (1)

Die LSK empfiehlt die Aufnahme eines Masterstudiums als Ziel mit aufzunehmen.

### **Modulbeschreibungen**

Die LSK bittet die Fakultät VI zu überprüfen, ob in allen Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen zu unterteilen sind (siehe auch demnächst das neue Vorblatt Modulbeschreibung sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter:

[http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag\\_ziethen/massnahmen\\_und\\_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/](http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/) ).

Wenn es Modulprüfungen gibt, muss auch angegeben werden, ob eine Benotung stattfindet oder nicht. Dies ist einerseits in der Modulliste bereits festgelegt muss aber auch in allen Modulbeschreibung festgelegt werden, da die Modulliste nur eine Kurzfassung der Modulbeschreibung ist und keine zusätzlichen Daten enthält.

Die LSK bittet die Fakultät, die Übertragung der Modulbeschreibungen in das Modultransfersystem MTS so bald wie möglich vorzunehmen, damit auch andere Studiengänge auf die Modulbeschreibungen im Rahmen von Serviceverflechtungen zugreifen können und die Umsetzung des SLM zügig gelingt.

Weitere redaktionelle Angaben zu den Modulen werden den Studiengangverantwortlichen in Papierform zur Verfügung gestellt.

### **TOP 6: Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Zulassungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Bühnenbild\_Szenischer Raum“ an der Fakultät VI**

---

Es werden vorgelegt:

- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Bühnenbild\_Szenischer Raum“ an der Fakultät VI vom 07.05.2014
- FKR-Beschluss vom 07.05.2014
- Synopsezur Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung
- Modulkatalog
- Zulassungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Bühnenbild\_Szenischer



- Raum“ vom 07.05.2014
- Synopse der Zulassungsordnung

Bearbeiter\_innen: Frau Dötsch-Nguyen, Herr Schröder, Herr Zorn

Antrag der Fakultät VI	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
20.05.2014	22.05.2014	27.05.2014

**Beschluss LSK 3/887 – 27.05.2014      Abstimmung: 6:1:2**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung und Zusammenlegung der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Zulassungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Bühnenbild\_Szenischer Raum“ an der Fakultät VI unter Beachtung der Anmerkungen der LSK, insbesondere zu BerlHG § 33 (2) zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veranlassen.

**Anmerkungen**

Die LSK dankt der Fakultät VI für die guten Unterlagen zum weiterbildenden Masterstudiengang „Bühnenbild\_Szenischer Raum“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 26.05.2014 unter Beteiligung von Frau Großer, Frau Ritter, Frau Wagner, Frau Weber und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Die Änderungen basieren auf der Anpassung an die AllgStuPO und auf Grund von studienganginternen Evaluationen. Im Rahmen der vorbereitenden Diskussionsrunde am 10.04.2014 und der Unterkommissionssitzung konnten alle Änderungen nachvollzogen und besprochen werden. Für die zukünftige Überarbeitung bittet die LSK um die Darstellung und Begründung der Änderungen in detaillierterer Form.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft getreten ist, weist die LSK darauf hin, dass es bis zum Sommersemester 2015 vermutlich einen geringen Anpassungsbedarf der Ordnungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen vor allem im Servicebereich) geben wird. Die Qualifikationsziele der selbst angebotenen Module und der Studiengangziele wurden sehr gut in Form von Lernergebnissen überarbeitet. Die AllgStuPO gilt vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

Der **Masterstudiengang** enthält:

- Pflichtmodule im Umfang von 95 LP (ca. 80 %),
- sowie eine Masterarbeit im Umfang von 25 LP (ca. 20 %).

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht aus Sicht der LSK dem BerlHG § 22 und den TU eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000.

Insgesamt ist 1 Modul aus dem Pflichtbereich im Umfang von 20 LP unbenotet. Damit beträgt der Anteil an nicht in die Gesamtnote eingehenden Modulen etwa 17 %.

Zur Erfüllung von BerlHG § 33 (2) [in der Regel gehen 75% der Gesamtstudienleistungen in die Bildung der Gesamtnote ein] wurden mehrere Modelle kontrovers diskutiert. Wird die Regelvorgabe nicht erfüllt, so muss es eine schriftliche Begründung geben, die beschreibt, wie das Ziel der Reduktion von Prüfungsdruck erfüllt wird. Ein Modell zur Lösung muss dabei formal strukturell umsetzbar sein. Es muss also der Gleichbehandlungsgrundsatz erfüllt sein und die Vergleichbarkeit zwischen den Leistungen der Studierenden muss grundsätzlich durch die TUB gewährleistet sein. Die Studierenden selbst können sich durch ihre individuellen

Entscheidungen für Wahlpflicht- und Wahlmodulen ein eigenes Profil bilden.

In der Praxis ist nun der Fall möglich, dass Studierende im Rahmen der Freien Wahl ausschließlich Module wählen, die unbenotet sind und entsprechend bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt werden. Dies ist eine individuelle Entscheidung der Studierenden. Andererseits darf eine StuPO strukturell nicht festlegen, dass ein Teil der Studierenden sich dafür entscheiden darf, dass ein Bereich (z.B. der Freie Wahlbereich) bei der Benotung berücksichtigt wird und der andere Teil der Studierenden darf sich dagegen entscheiden. Sonst würde dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht Rechnung getragen. Alle Studierenden dürften ggf. zwischen verschiedenen großen Anteilen in verschiedenen Bereichen (z.B. 12 LP entweder aus Wahlpflicht oder aus Freier Wahl) entscheiden, nicht aber individuell, ob benotete Module im Umfang von 12 LP eingehen oder nicht.

Die LSK hat folgendes uneiniges Meinungsbild gefasst: 4 : 4 : 1 (abgelehnt)

„In Studien- und Prüfungsordnungen dürfen Regelungen strukturell verankert sein, nach denen die Studierenden individuell entscheiden können, ob benotete Modulprüfungen in die Bildung der Gesamtnote (z.B. der gesamte Freie Wahlbereich) eingehen.“

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht aus Sicht der LSK nicht dem BerlHG § 33 (2). Die mündlich vorgetragene Begründung der Abweichung von BerlHG § 33 (2) ist schriftlich nachzureichen.

Die Module haben einen Umfang von 5, 6, 9, 12, 14, 17 und 20 LP und entsprechen damit überwiegend nicht der AllgStuPO § 33 (2). Da es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang handelt, besteht auch nicht die Notwendigkeit der Harmonisierung der Leistungspunkte. Studierende aus anderen Studiengängen werden kaum an Modulen teilnehmen, für die sie Gebühren bezahlen müssten.

Die LSK empfiehlt die Erstellung eines Muster-Teilzeitstudienverlaufsplans, um die Möglichkeit eines abschnittswisen Studiums in Teilzeit bekannt zu machen. Im Individualfall muss dieser Plan dann angepasst werden.

Ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) ist bisher nicht explizit vorgesehen und in den Studienverlaufsplänen gekennzeichnet. Da es sich um einen gebührenfinanzierten weiterbildenden Masterstudiengang handelt, ist der Fall von Auslandsaufhalten für Studienzwecke formal nicht vorgesehen, sondern würde auf individueller Basis gelöst.

### **Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung**

#### 1. §9 (1)

Die LSK empfiehlt die Aufnahme folgender Formulierung nach Satz 3:

„Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Bearbeitungszeit einmalig um einen Monat verlängern. In besonderen Härtefällen ist eine weitere angemessene Verlängerung zu gewähren.“

Nach AllgStuPO § 47 (6) ist in den fachspezifischen StuPOen eine Aussage zu Verlängerungsfristen zu treffen.

### **Modulbeschreibungen**

Die LSK bittet die Fakultät VI zu überprüfen, ob in allen Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen zu unterteilen sind (siehe auch demnächst das neue Vorblatt Modulbeschreibung sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter:

[http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag\\_ziethen/massnahmen\\_und\\_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/](http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/)).

Wenn es Modulprüfungen gibt, muss auch angegeben werden, ob eine Benotung stattfindet oder nicht. Dies ist einerseits in der Modulliste bereits festgelegt muss aber auch in allen

Modulbeschreibung festgelegt werden, da die Modulliste nur eine Kurzfassung der Modulbeschreibung ist und keine zusätzlichen Daten enthält.

Die LSK bittet die Fakultät, die Übertragung der Modulbeschreibungen in das Modultransfersystem MTS so bald wie möglich vorzunehmen, damit auch andere Studiengänge auf die Modulbeschreibungen im Rahmen von Serviceverflechtungen zugreifen können und die Umsetzung des SLM zügig gelingt.

Weitere redaktionelle Angaben zu den Modulen werden den Studiengangverantwortlichen in Papierform zur Verfügung gestellt.

## **TOP 7:    Verschiedenes**

---

Herr Ziegler berichtet von der FKR-Sitzung der Fakultät III. Hier wurde intensiv die Einführung unbenoteter Module bei den Neufassungen der Studien- und Prüfungsordnungen diskutiert. Die FKR-Mitglieder sehen im § 33 BerlHG keine Pflicht 25 % unbenotete Studienleistungen einzuführen. Es wird darüber hinaus argumentiert, dass eine höhere Anzahl benoteter Module den Prüfungsdruck vermindert, da dann ein größeres Spektrum abgefragt wird. Allgemein ist man der Ansicht, dass die Endnote die Leistungen des gesamten Studiums abbilden sollte.

Die LSK-Mitglieder nehmen zu den Ausführungen von Herrn Ziegler Stellung.

Insbesondere die studentischen Mitglieder sehen in der Einführung unbenoteter Studienbestandteile sehr wohl eine Minderung des Prüfungsdrucks und wünschen sich eine weitestgehende Umsetzung des § 33 BerlHG, wie es auch schon seit zwei Jahren an der FU und seit einem Jahr an der HU geschieht.

Es wird vorgeschlagen, die unbenoteten Module überwiegend im Wahlpflichtbereich einzuführen.

Frau Weber verweist auf die Vergleichbarkeit der Studienleistungen und sieht in der Unterschreitung des 25%-igen Anteils ein Abweichen von der Regel, die je nach Grad der Abweichung entsprechend gut begründet sein sollte. Diese Begründung muss auch gegenüber der Senatsverwaltung Bestand haben.

Die nächste ordentliche LSK-Sitzung findet am **10.06.2014, ab 14.15 Uhr im Raum H 2035** statt.

Vorsitzender:

Protokoll:

Christian Schröder

Ulrike Grupe